

Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

Beschluss des 72. Senats (30. Mai 1995)
in Verbindung mit dem
Beschluss des 172. Plenums (21./22. Februar 1994)
der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
in der Fassung des
Beschlusses des 190. Plenums (21./22.02.2000)
der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Vorbemerkung

Nach § 27 HRG ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikation. Nach dem Recht des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland haben ausländische Studienbewerber außerdem einen Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu führen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung, für die hiermit eine Rahmenordnung vorgelegt wird. Nach Maßgabe dieser Rahmenordnung werden für die Hochschulen und Studienkollegs (Feststellungsprüfung im Teil Deutsch) besondere Prüfungsordnungen erlassen.

Es ist ein Ziel dieser Rahmenordnung, für diese örtlichen Prüfungsordnungen zu gewährleisten, dass die deutschen Sprachprüfungen in Umfang und Niveau den gleichen Anforderungen unterliegen, und auf diese Weise die Anerkennung der an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg abgelegten Prüfung auch durch alle übrigen Hochschulen zu sichern.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung.

(2) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium. Zur Deutschen Sprachprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Eine nach Maßgabe dieser Rahmenordnung an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung wird von allen anderen Hochschulen und Studienkollegs anerkannt.
- (4) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:
- a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973];
 - c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der KMK];
 - d) Inhaber des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - e) Studienbewerber, die die *Deutsche Sprachprüfung* unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.
 - f) Studienbewerber, die den "Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber" (TESTDAF) gemäß § 11 dieser Rahmenordnung mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben.
- (5) Die örtlichen Prüfungsordnungen können sonstige Fälle der Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung regeln (insbesondere abgeschlossenes Germanistikstudium; kurzzeitiger Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses) und dabei vor allem Besonderheiten des angestrebten Studiums berücksichtigen. Eine Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;

b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);

c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4 Bewertung der Prüfung

(1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, sofern Prüfungsvorleistungen nicht zu berücksichtigen sind.

(2) Alle Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 haben gleiches Gewicht.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 2/3 erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 2/3 der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist.

§ 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich, der von der Hochschule oder nach den landesrechtlichen Bestimmungen vom zuständigen Ministerium eingesetzt wird. In der Regel sollen dies die Leiter der Lehrgebiete und Studienkollegs sein.

(2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert ggf. eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich mehrheitlich aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen sollen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem der Kandidat sein Studium aufzunehmen beabsichtigt.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß sowie die Bestimmungen zur Akteneinsicht und zum Widerspruchsverfahren sind auf der Grundlage der "Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen" bzw. nach Landesrecht zu regeln.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern das prüfende Lehrgebiet oder Studienkolleg nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

§ 8 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Es können Noten erteilt werden.

(2) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen dieser Rahmenordnung entspricht.

(3) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 9 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.

(3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Kandidat soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Kandidat soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Kandidat soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 10 Mündliche Prüfung

Der Kandidat soll nachweisen, dass er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

b) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechanlässe sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

C. Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber (TESTDAF)

§ 11 Zielsetzung, Aufbau und Organisation von TESTDAF

- (1) Der Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber (TESTDAF) prüft die sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die gemäß der vorstehenden Prüfungsordnung für den Hochschulzugang erforderlich sind, in einem Testverfahren mit zentraler Aufgabenstellung und Korrektur. Der Test orientiert sich in seinen Anforderungen an den vorstehenden Regelungen für die DSH. Er umfasst die Teilprüfungen "Leseverstehen", "Hörverstehen", "schriftlicher Ausdruck" und "mündlicher Ausdruck".
- (2) Die Bewertung der Teilprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Standards in einem System von fünf Leistungsstufen, denen definierte Sprachkompetenzen gemäß Anlage A zugeordnet sind. Ein Testergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Leistungsstufe "fünf" ausweist, entspricht der bestandenen DSH-Gesamtprüfung gemäß § 4, Absatz 5; ein solches Ergebnis ist von allen Hochschulen als ausreichender Sprachnachweis anzuerkennen. Den Hochschulen bleibt unbenommen, unter Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Studienganges, des angestrebten Studienziels oder sonstiger Gründe (vgl. § 1, Abs. 5) in allen oder einzelnen Teilprüfungen geringere Anforderungen (Leistungsstufen "drei" oder "vier") für die Zulassung genügen zu lassen und dies gegebenenfalls mit Auflagen zu verbinden; eine solche abweichende Festlegung der sprachlichen Anforderungen hat keine bindende Wirkung für andere Hochschulen.
- (3) Für die Abnahme des Tests, insbesondere die zentrale Aufgabenstellung, Korrektur und Zertifizierung sowie die Beauftragung von Durchführungsstellen im Inland und im Ausland, wird ein Testinstitut errichtet, an dessen Tätigkeit die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) sowie fachlich einschlägige Verbände und Organisationen in geeigneter Weise mitwirken.
- (4) Der Test kann jederzeit wiederholt werden.
- (5) Für den Test sind von den Prüfungsteilnehmern angemessene Gebühren zu entrichten.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) tritt am 01. Juni 1996 in Kraft und ersetzt die Rahmenordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber (PNdS) vom 12. Dezember 1972 in der Fassung des WRK-Beschlusses vom 4./5. Juli 1983. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens finden Prüfungen aufgrund der besonderen örtlichen Prüfungsordnungen statt, die von den zuständigen Organen der Hochschulen nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten entsprechend geänderter örtlicher Prüfungsordnungen gilt § 1, Abs. 1, Buchstabe f) un-mittelbar.

(2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung begonnen wurden, finden nach der besonderen örtlichen Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.